



**Jugendordnung  
der  
Bogensportjugend  
des  
Bogensport Verband  
Baden-Württemberg e.V.  
BVBW**

**MUSTER**

In der Fassung vom 00. September 2006  
Beschlossen beim  
Jugendverbandstag des BVBW  
in Buxtehude

**Gemäß §13 der Satzung des Bogensport Verband Baden – Württemberg e.V.  
gibt sich die Sportjugend des BVBW folgende Jugendordnung:**

## **§ 1 Name**

**Die BVBW Jugendversammlung gibt sich den Namen**

**BVBW Jugend**

*Muster*

Die BVBW Jugend ist die Jugendorganisation  
im Bogensport Verband Baden – Württemberg e.V. (BVBW)  
Sie wird von der Jugend, den Jugendvertreter/Innen der Vereine im BVBW gebildet.

## **§ 2 Zweck**

- 2.1. Die BVBW – Jugend will als Vertretung aller im Sport organisierten Kinder und Jugendlichen durch zeitgemäße Jugendarbeit
  - 2.1.1. den Bogensport fördern und pflegen
  - 2.1.2. die Formen sportlicher und außersportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln
  - 2.1.3. zur Persönlichkeitsbildung beitragen
  - 2.1.4. die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
  - 2.1.5. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
  - 2.1.6. Jugend- und gesellschaftspolitisch wirken
  - 2.1.7. **nationale** Verständigung wecken
  - 2.1.8. Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen
- 2.2. Zu diesem Zweck dient die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/Innen der BVBW – Jugend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

## **§ 3 Grundsätze**

- 3.1. Die BVBW Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein
- 3.2. Die BVBW Jugend will ihre Arbeit unter Abwägung der Interessen des Bogensports so ausrichten, dass sie dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen
- 3.3. Die BVBW Jugend ist parteipolitisch unabhängig
- 3.4. Die BVBW Jugend führt und verwaltet sich im Sinne der BVBW- Satzung selbstständig.

## **§ 4 Organe**

Organe des BVBW – Jugend sind:

- 4.1. Der BVBW Jugendversammlung
- 4.2. Der BVBW Jugendvorstand

## § 5 Der BVBW Jugendverbandstag

- 5.1. Die BVBW Jugendversammlung findet jährlich, mindestens 2 Wochen vor dem BVBW Landesverbandstag, statt.  
Sie ist vom Leiter des Geschäftsbereichs Jugend mindestens 6 Wochen vorher mittels **E-Mail und durch Veröffentlichung über die BVBW- Homepage** unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen  
Diese muss folgende Punkte enthalten:
- 5.1.0. Begrüßung und Feststellung der fristgerechten Einladung
  - 5.1.1. Berichte des BVBW Jugendvorstandes
  - 5.1.2. Bericht der BVBW Kassenprüfer/Innen
  - 5.1.3. Anträge zur Änderung der BVBW Jugendordnung
  - 5.1.4. Entlastungen
  - 5.1.5. Neuwahlen und Bestätigungen
  - 5.1.6. Sonstige Anträge
- 5.2. Weitere Aufgaben des BVBW Jugendversammlung sind:
- 5.2.1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - 5.2.2. Wahl eines/einer Jugend- Kassenprüfer/Innen.  
Die Jugend- Kassenprüfer/Innen sind Kassenprüfer/Innen des BVBW unterstellt.
  - 5.2.3. Änderung der BVBW Jugendordnung
- 5.3. Der BVBW Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.  
Alle Delegierten und die Mitglieder des BVBW Jugendvorstandes haben je eine Stimme.  
Stimmenhäufung ist nicht möglich.  
Alle Amtsinhaber bleiben nach der Neuwahl bis zur vollständigen Geschäftsübergabe verantwortlich im Amt.  
Beschlüsse sind vom BVBW Mitgliederversammlung zu bestätigen
- 5.4. Stimmenvergabe der Delegierten aus den BVBW Vereinen
- 5.4.1. Jeder BVBW- Verein entsendet zum BVBW Jugendverbandstag entsprechend der Zahl seiner Jugendlichen Mitglieder (Richtzahl ist 6 – 20 Jahre):
    - bis zu 20 Jugendliche 2 Delegierte
    - bis zu 40 Jugendliche 4 Delegierte
    - bis zu 60 Jugendliche 6 Delegierte
    - bis zu 80 Jugendliche 9 Delegierte
    - Über 100 Jugendliche 12 Delegierte
 Die BVBW Vereine sollten männliche und weibliche Delegierte im Verhältnis zum Anteil der Jugendlichen ihres Vereines entsenden. Die Hälfte ihrer Delegierten sollte unter **20** Jahre sein.
- 5.5. Abstimmungen und Wahlen
- 5.5.1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Leiters des Geschäftsbereichs Jugend doppelt.

Muster

- 5.5.2. Änderungen in der BVBW Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit **der anwesenden Stimmberechtigten.**
- 5.5.3. Abstimmungen erfolgen offen.  
Anträge auf geheime Abstimmungen bedürfen der Zustimmung **aller** anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.5.4. Wahlen werden geheim vorgenommen.  
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird offen abgestimmt, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.  
Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß der BVBW - Satzung über die Durchführung von Wahlen.
- 5.5.5. Alle Funktionsträger des BVBW Jugendvorstandes bleiben bis zur nächsten Neuwahl und jeweiliger vollständiger Geschäftsübergabe verantwortlich im Amt.
- 5.6. Anträge
- 5.6.1.** Anträge für die BVBW Jugendversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Jugendversammlung über die Jugendleiter der Vereine an den Leiter des Geschäftsbereichs Jugend eingereicht werden.
- 5.6.2.** Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.  
Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit durch die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
- 5.6.3. Anträge auf Änderung der BVBW Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 5.7. Über den BVBW Jugendversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom / von der Tagungsleiter/In und vom / von der Protokollführer/In zu unterschreiben ist.
- 5.8. Außerordentliche BVBW Jugendversammlung finden statt, wenn die Einberufung:
- 5.8.1. von mindestens einer Zweidrittelmehrheit BVBW Jugendvorstand schriftlich beantragt wird.
- 5.8.2. Für Einberufung und Durchführung des außerordentlichen BVBW Jugendversammlung gelten die Vorschriften über den ordentlichen Jugendversammlung entsprechend, die Einberufungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen, die Antragsfrist eine Woche.

## § 6 BVBW Jugendvorstand

*Muster*

- 6.1. Der BVBW Jugendvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 6.1.1. Leiter/**In** des Geschäftsbereichs Jugend.
- 6.1.2. stellv. Leiter/**In** des Geschäftsbereichs Jugend.
- 6.1.3. Landesjugendkassierer/**In**.
- 6.1.4. je 1 Jugendsprecher/**In**, nach Möglichkeiten je eine/r aus den BVBW Bezirken.
- 6.1.5. je 1 Bezirksjugendleiter/**In**, je eine/r aus den BVBW Bezirken.
- 6.1.6. je 1 Landesjugendtrainer/**In** aus den Bereichen Compound, Recurve und Feld/Wald.  
Die unter 6.1.4. sowie 6.1.5. genannten Personen sind durch die Jugend aus den jeweiligen Bezirken für die jeweilige Amtszeit zu wählen. Diese Wahl muss vom BVBW Jugendvorstand bestätigt werden.
- 6.2. Der BVBW Jugendvorstand tritt mindestens 2-mal im Jahr zusammen.
- 6.3. Dem BVBW Jugendvorstand obliegen:
- 6.3.1. die Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit.
- 6.3.2. die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags sowie Genehmigung der Jahresrechnung.
- 6.3.3. die Berufung neuer Mitarbeiter/Innen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des BVBW Jugendvorstandes.
- 6.4. Jedes BVBW Jugendvorstands Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

## § 7 Wahlen

- 7.1. In den BVBW Jugendvorstand ist wählbar:
- 7.1.1. Wer einer Mitgliedsorganisation des BVBW angehört.
  - 7.1.2. Für die Wahlen zum BVBW Jugendvorstand wird in Bezug auf Alter und Geschlecht folgendes angestrebt:
  - 7.1.3. Der BVBW Jugendvorstand sollte sich aus mindestens einem weiblichen und einem männlichen Mitglied zusammensetzen. Mindestens ein Mitglied sollte unter **21** Jahre sein.
  - 7.1.4. Der Vorsitz bzw. die Stellvertretung für die Fachbereiche sollte paritätisch männlich und weiblich besetzt werden. Eine Person davon sollte unter **21** Jahre sein.
  - 7.1.5. Die Position des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin bzw. deren Stellvertreter sollten paritätisch männlich und weiblich besetzt werden.  
Als Jugendsprecher ist wählbar, wer am Tag der Wahl noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.
- 7.2. Wahlfolge für den BVBW Jugendvorstand:  
Die Positionen für den BVBW Jugendvorstand werden in folgender Reihenfolge gewählt und vom BVBW Landesverbandstag bestätigt:
1. Leiter/**ln** des Geschäftsbereichs Jugend
  2. stellv. Leiter/**ln** des Geschäftsbereichs Jugend
  3. Landesjugendkassierer/**ln**
  4. 2 Jugend Kassenprüfer/**Innen** nach § 5.2.2.
- Die Landestrainer/**ln** werden vom Verband ernannt  
Die weiteren Positionen siehe unter 6.1.
- 7.3. Die Mitglieder des BVBW Jugendvorstand werden durch den BVBW Jugendverbandstag auf drei Jahre gewählt.
- 7.4. Alle Wahlämter innerhalb des BVBW Jugendvorstandes können maximal 9 Jahre wahrgenommen werden. Danach muss ein Wechsel in den jeweiligen Positionen stattfinden.
- 7.5. Die Beschlüsse des BVBW Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.6. BVBW Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung aufgrund mangelnder Sitzungsteilnahme nicht beschlussfähig, so ist die darauf folgende Sitzung des BVBW Jugendvorstand unabhängig von der Zahl der Sitzungsteilnehmer/**Innen** beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

*Muster*

## § 8 Arbeitsausschüsse

- 8.1. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- 8.2. Die Arbeitsausschüsse werden durch den BVBW Jugendvorstand bestätigt.
- 8.2.1. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrags.

## § 9 Kassen- und Rechnungsführung

- 9.1. Die BVBW Bogensport Jugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Einzelplan BVBW Jugend des Gesamthaushaltes des BVBW vorgesehene Mittel.  
Sie hat dazu einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen.

- 9.2. Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt, unter Verantwortung des/der für den Aufgabenbereich Finanz- und Zuschusswesen zuständigen Leiter/**In** des Geschäftsbereichs Jugend, durch den/die Geschäftsführer/**In** bzw. Landeskassenwart des Bogensport Verband Baden Württemberg e.V.

## § 10 Kassenprüfung

- 10.1. Die Haushalts- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/**Innen**, **von denen einer** vom BVBW Jugendverbandstag auf drei Jahre gewählt **wird**. Dieser kann nicht Mitglied des BVBW Jugendvorstandes sein. **Er/Sie bleibt** unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- 10.2. Die Haushalts- und Rechnungsprüfung durch die Revisor/**Innen** des BVBW wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt. Lediglich der/die 1. Revisor/**In** des BVBW unterstützt und lehrt und schult den/die Jugend- Revisor/**In** laut § 5.2.2. bei seiner Aufgabe.

## § 11 Vertretung

- 11.1. Die BVBW Jugend wird vertreten durch den Leiter/**In** des Geschäftsbereichs Jugend und den oder die Stellvertreter/**In**
- 11.2. Die BVBW Jugend ist durch den Leiter/**In** des Geschäftsbereichs Jugend und den oder die Stellvertreter/**In** gemäß Satzung des BVBW im BVBW Präsidium mit Sitz und Stimme Vertreten.

*Muster*

**Für die Zukunft sollten nachfolgende Punkte angestrebt werden.**

### § 12 BVBW Bezirksjugend

- 12.1. Zur Durchführung der Aufgaben der BVBW Bogensport Jugend nach § 2 ist in jedem der drei BVBW Bezirke eine Bezirksjugend zu bilden.
- 12.2. Die BVBW-Bezirksjugendleitung setzt sich zusammen aus:
- 12.2.1. dem/der Bezirksjugendleiter/**In**
- 12.2.2. dem/der stellv.- Bezirksjugendleiter/**In**
- 12.2.3. dem/der Bezirksjugendsprecher/**In**
- 12.3. Die BVBW- Bezirksjugendleitung wird vom Bezirksjugendtag auf drei Jahre gewählt. Sie bleibt aber unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Bezirksjugendtag ist rechtzeitig vor dem BVBW Jugendverbandstag durch den/die Bezirksjugendleiter/**In** oder bei deren Verhinderung durch der/die stellv.- Bezirksjugendleiter/**In** durchzuführen.
- 12.4. Für die Tagesordnung, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Wahlen und Anträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für den BVBW Jugendverbandstag (§ 5). Die Ankündigung der Termine für die Bezirksjugendtage erfolgt im redaktionellen Teil der Jugendseite auf der BVBW- Homepage unter Angabe von Termin, Ort und Zeit.
- 12.5. Jeder Verein hat beim Bezirksjugendtag drei Stimmen.  
Mindestens eine Stimme muss durch eine Person unter 20 Jahren abgegeben werden.
- 12.6. Für besondere Aufgaben können Mitarbeiter/**Innen** von der Bezirksjugendleitung berufen werden. Ihre Tätigkeit wird mit der Erledigung der gestellten Aufgabe beendet.

Beschlossen beim BVBW Jugendverbandstag am, **00.** September 2006 in **Boston**  
und bestätigt durch den BVBW- Mitgliederversammlung in Rom

Leiter/**In** des Geschäftsbereichs Jugend  
Unterschriften

BVBW Präsident

Jugend Schriftführer